

Ausfertigung

Az.: 4 K 2612/14.A



**VERWALTUNGSGERICHT  
CHEMNITZ**

**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

In der Verwaltungsstreitsache

1. des Herrn

2. der Frau

3. des minderjährigen Kindes

die Klägerin zu 3. vertreten durch die Eltern, die Kläger zu 1. und 2.,  
sämtlich wohnhaft:

- Kläger -

bevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,

Außenstelle Chemnitz,

Adalbert-Stifter-Weg 25,

09131 Chemnitz,

Gz.: 5588709-163,

- Beklagte -

wegen

Asylrechts

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Chemnitz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20.12.2016 durch Richter am Verwaltungsgericht als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom 17.11.2014 (Gz.: 5588709-163) wird in seinen Ziffern 1, 3, 4 und 5 aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet, den Klägern die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

### Tatbestand

Die Kläger sind türkische Staatsangehörige, kurdischer Volks- und islamischer Religionszugehörigkeit. Sie reisten am 10.10.2012 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten am 06.12.2012 Asylanträge.

Zur Begründung des Asylbegehrens gab der Kläger zu 1) in seiner persönlichen Anhörung bei der Beklagten am 13.05.2013 im Wesentlichen an, dass seine jetzige Ehefrau, die Klägerin zu 2), vor ihrer Heirat mit ihrem Cousin verlobt gewesen sei. Der Vater der Klägerin zu 2) sei verstorben, als diese noch ein Kind gewesen sei, deshalb sei sie mit ihren Brüdern bei ihrem Onkel aufgewachsen, dieser habe dann die Klägerin zu 2) mit seinem Sohn verheiraten wollen. Als sie sich weigerte, sei sie von ihrem Onkel geschlagen worden. Der Kläger zu 1) habe seine jetzige Frau deshalb nach Istanbul "entführt". Dort habe man sich zunächst in einer von einem Freund angemieteten

Wohnung versteckt gehalten. Etwa einem Monat nach der Flucht nach Istanbul habe man geheiratet. Die Familie der Klägerin zu 2) habe aber herausgefunden, wo man sich versteckt habe, deshalb sei man nach Zypern weitergereist, auf Zypern lebe ein Cousin des Klägers zu 1), dort habe man sich weiter versteckt. Für etwa 1 ½ Jahre habe man auf Zypern gelebt. Auf Zypern habe dann eines Tages plötzlich der ältere Bruder der Klägerin zu 2) vor der Tür gestanden. Dieser habe die Klägerin zu 2) geschlagen und mit einem Messer bedroht. Er habe gesagt, die Frau habe die Familienehre beschmutzt, die Tochter wäre ein Bastard und die ganze Familie würde sich schämen. Die Klägerin zu 2) sei von ihrem Bruder sodann gezwungen worden, den Kläger unter einem Vorwand von der Arbeit nach Hause zu rufen. Dieser habe aber bemerkt, dass etwas nicht stimmen würden und sei deshalb zur Polizei gegangen. Zwei Polizeibeamte hätten ihn nach Hause begleitet. Der Bruder seiner Frau habe sich hinter der Tür versteckt und ihn angegriffen, daraufhin sei der Bruder von den Polizeibeamten festgenommen worden. Bei der Aufnahme der Strafanzeige sei ihnen seitens der Polizei jedoch mitgeteilt worden, dass diese die Familie nicht schützen können und sie lieber verschwinden sollten. Noch am Tag nach dem Vorfall habe man Zypern verlassen.

Bei einer Rückkehr in die Türkei fürchte man die Rache der Familie der Klägerin zu 2), diese würde versuchen, den Kläger zu 1) zu töten, so sei es Tradition.

Die Klägerin zu 2) ließ über ihre Prozessbevollmächtigte mit Schriftsatz vom 31.05.2013 schriftlich zu den Fluchtursachen vortragen. Sie bestätigt im Wesentlichen den Vortrag ihres Ehemannes.

Mit Bescheid vom 17.11.2014, als Einschreiben am 26.11.2014 zur Post gegeben, lehnte die Beklagte die Asylanträge der Kläger ab. Die Flüchtlingseigenschaft wurde ebenso wie der subsidiäre Schutzstatus nicht zuerkannt. Es wurde festgestellt, dass Abschiebungsverbote nicht vorliegen. Die Kläger wurden unter Abschiebungsandrohung zuvorderst in die Türkei aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland binnen 30 Tagen zu verlassen. Der Vortrag des Klägers zu 1) in Rahmen seiner Anhörung zu den Fluchtgründen sei nicht glaubhaft, er habe oberflächlich und unsubstantiiert vorgetragen.

Hiergegen richtet sich die Klage der Kläger vom 02.12.2014, beim Verwaltungsgericht Chemnitz eingegangen am 02.12.2014. Die Kläger sind insbesondere der Auffassung, der angegriffene Bescheid sei bereits deshalb fehlerhaft, weil die Entscheidung nicht von dem Mitarbeiter der Beklagten getroffen worden sei, welcher die Anhörung vorgenommen habe. Die Niederschrift der Anhörung wäre kein Wortprotokoll, sondern würde nur die wesentlichen Angaben des Klägers zu 1) widerspiegeln. Tatsächlich seien die Angaben des Klägers zu 1) umfangreicher gewesen als sie dann protokolliert worden seien. Auch wäre es erforderlich gewesen, die Klägerin zu 2) persönlich anzuhören. Die im Verwaltungsverfahren eingereichten ärztlichen Berichte würden bestätigen, dass die festgestellten psychischen Erkrankungen und Symptome mit den geschilderten Erlebnissen in der Türkei in Übereinstimmung zu bringen seien. Die Kläger legen eine Stellungnahme der Terre des Femmes e.V. zur Situation der Kläger vor, welche sich neben der persönlichen Situation der Kläger auch mit den Hintergründen zum Thema Gewalt im Namen der Ehre in der Türkei auseinandersetzt. Hinsichtlich der Klägerin zu 2. bestehe zudem aus gesundheitlichen Gründen ein Abschiebungsverbot. Sie leide an einer schweren depressiven Episode.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung der Ziffern 1, 3, 4 und 5 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 26.11.2014, zugestellt am 28.11.2014, zu verpflichten, festzustellen, dass in den Personen der Kläger\_innen die Voraussetzungen für die Gewährung des Internationalen Schutzes (Flüchtlingsanerkennung und subsidiärer Schutz) vorliegen,

hilfsweise, festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 bis 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte bezieht sich zur Begründung auf die angefochtene Entscheidung.

Mit Beschluss vom 18.12.2015 hat die Kammer den Rechtsstreit in der Hauptsache zur Entscheidung auf den Berichterstatter als Einzelrichter übertragen.

Mit Beschluss vom 20.12.2016 wurde das Verfahren zur gemeinsamen mündlichen Verhandlung mit dem Verfahren zum Aktenzeichen 4 K 2613/14.A verbunden. Wegen der mündlichen Verhandlung vom 20.12.2016 wird auf die Sitzungsniederschrift und wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakte und auf die beigezogene Bundesamtsakte der Beklagten verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

Das Gericht konnte in Abwesenheit der Beklagten verhandeln und entscheiden, da diese in der ordnungsgemäß zugestellten Ladung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist, § 102 Abs. 2 VwGO.

Es entscheidet gemäß § 76 Abs. 1 AsylG der Einzelrichter, da die Streitsache keine rechtlichen oder tatsächlichen Schwierigkeiten aufweist und auch nicht von grundsätzlicher Bedeutung ist.

Die Klage ist zulässig und begründet. Der angegriffene Bescheid der Beklagten vom 17.11.2014 ist in seinen Ziffern 1, 3, 4 und 5 rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO.

#### **I.**

Die Kläger haben im vorliegenden konkreten Einzelfall einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2a AsylG ist ein Ausländer, welcher die Staatsangehörigkeit eines bestimmten Landes besitzt, ein Flüchtling, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischer Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb seines Herkunftslandes befindet und dessen Schutz nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will.

Nach § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG gilt eine Gruppe insbesondere dann als eine bestimmte soziale Gruppe, wenn die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben und die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird. Beruht die Verfolgung auf dem Bestehen verwandtschaftlicher Verhältnisse zu einer bestimmten Person, fällt hierunter regelmäßig auch die Zugehörigkeit zu einer Familie (vgl. hierzu Hailbronner, AuslR, § 3b AsylVfG, Rn. 23).

Von einer "Verfolgung" ist auszugehen, wenn dem Einzelnen in Anknüpfung an die genannten Merkmale gezielt Rechtsverletzungen zugefügt werden, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen, so dass der davon Betroffene gezwungen ist, in begründeter Furcht vor einer ausweglosen Lage sein Heimatland zu verlassen und im Ausland Schutz zu suchen. Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn sie aufgrund der im Herkunftsland des Schutzsuchenden gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, also mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit, droht. Dies setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine "qualifizierende" Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung

hervorgerufen werden kann. Bei diesem "gemischt objektiv-subjektivem Prognosemaßstab" ist die Zumutbarkeit das vorrangige qualitative Kriterium, das bei der Beurteilung zu würdigen ist, ob die Wahrscheinlichkeit einer Gefahr "beachtlich" ist. Ist der Betroffene verfolgt ausgereist (Vorfluchtatbestand), wofür es grundsätzlich auf die Verhältnisse zur Zeit der Ausreise ankommt, besteht sein Schutzanspruch, solange die Gefahr einer erneut einsetzenden Verfolgung im Falle der Rückkehr noch nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (vergl. Verwaltungsgericht Stuttgart, Urteil vom 05.03.2014, Az. A 3 K 1951/13).

Gemäß § 3c Nr. 3 AsylG kann die Verfolgung auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern der Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen, einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht. Der Schutz vor der Verfolgung kann gemäß § 3d Abs. 1 Ziffern 1 und 2, Abs. 2 Satz 1 AsylG vom Staat oder Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen, nur geboten werden, sofern sie willens und in der Lage sind, einen wirksamen und nicht nur vorübergehenden Schutz vor Verfolgung zu bieten. Gemäß § 3d Abs. 2 Satz 2 AsylG ist ein solcher Schutz generell gewährleistet, wenn geeignete Schritte eingeleitet werden, um die Verfolgung zu verhindern, beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung darstellen, und der Ausländer Zugang zu diesem Schutz hat.

a.)

Auf der Grundlage des Vortrags der Kläger zu 1) und 2), insbesondere auch des persönlichen Eindrucks in der mündlichen Verhandlung, ist das Gericht zu der Überzeugung gelangt, dass die Kläger aufgrund ihrer familiären Beziehung, bei einer

Rückkehr in die Türkei von einer konkreten individuellen Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure bedroht wären.

(1)

Der Kläger zu 1) hat in der mündlichen Verhandlung am 20.12.2016 ausführlich die Geschehnisse geschildert, welche zur Flucht der Kläger geführt haben. Die Klägerin zu 2) hat die Geschehnisse im Wesentlichen bestätigt und durch eigene Angaben ergänzt.

Der Kläger zu 1) habe die Klägerin zu 2) heiraten wollen. Er habe deshalb seine Mutter gebeten, zu der Familie der Klägerin zu 2) zu gehen und dort für ihn um die Hand der Klägerin zu 2) anzuhalten. Seine Mutter habe ihm bereits gesagt, dass dieses nicht gehen würde, da die Klägerin zu 2) bereits fest dem Sohn ihres Onkels als Ehefrau versprochen sei und der Onkel nicht erfahren solle, dass der Kläger zu 1) die Klägerin zu 2) heiraten wolle. Er habe sie aber gleichwohl gebeten, zu gehen.

Etwa zwei Wochen später habe er erfahren, dass der fragliche Onkel zu der Klägerin zu 2) nach Hause gekommen sei und dieser gesagt habe, seine Braut bringe ihm jetzt den Tee. Daraufhin habe die Klägerin zu 2) gesagt, dass sie nicht seine Braut sei. Er habe jedoch erwidert, sie würde seinen Sohn heiraten und habe sie daraufhin geschlagen. Der Onkel habe noch zu den Brüdern der Klägerin zu 2) gesagt, dass diese sie warnen sollen, sie würde seinen Sohn selbst dann heiraten, wenn sie sterben würde. Auch die Brüder der Klägerin zu 2) hätten ihr gesagt, dass sie den Sohn des Onkels heiraten müsse. Da die Klägerin zu 2) auch dort "nein" gesagt habe, sei sie von beiden Brüdern geschlagen worden.

Am nächsten Tag hätten sich der Kläger zu 1) und die Klägerin zu 2) getroffen. Dort habe er gesehen, dass ihr Gesicht geschwollen gewesen sei, dass sie geschlagen worden sei. Nachdem die Klägerin zu 2) die Geschehnisse geschildert habe, habe der Kläger zu 1) zunächst damit gedroht, dass er sie alle umbringen werde. Die Klägerin zu 2) habe

ihn jedoch mit den Worten zurückgehalten, dass dieses alles noch schlimmer machen würde, wenn sich beide Familien bekriegen würden. Deshalb seien sie übereingekommen, dass er sie noch in der Nacht entführen werde.

Noch in der Nacht um ein Uhr habe er sie mit dem Auto heimlich abgeholt. Unterwegs habe er dann seinen Schwager angerufen und ihn gebeten, für sie ein Busticket nach Istanbul zu kaufen. Seinen Schwager und seine Schwester hätten sie am Busbahnhof getroffen. Der Kläger zu 1) habe einen Freund aus Militärzeiten in Istanbul angerufen. Dort hätten sie sich nach ihrer Ankunft in Istanbul zunächst verstecken können. Nach etwa zwei Wochen habe er dann eine eigene Wohnung gemietet.

Über seinen Vater und seinen Schwager habe er erfahren, dass die Familie der Klägerin zu 2) bereits drei Tage nach der Flucht erfahren habe, dass es der Kläger zu 1) gewesen sei, der die Klägerin zu 2) entführt habe. Bereits drei Tage später seien der Onkel sowie die Brüder der Klägerin zu 2) zu der Familie des Klägers zu 1) gekommen und hätten seinen Vater, seine Mutter und seine Schwester angegriffen. Sie hätten seinen Vater geschlagen und ihn gefragt, warum er die Ehre der Familie der Klägerin zu 2) befleckt habe und warum sie die Klägerin zu 2) entführt hätten. Sein Vater sei sehr schlimm zusammengeschlagen worden und habe im Krankenhaus behandelt werden müssen. Im Weiteren seien auch die Damen aus der Familie der Klägerin zu 2) zu der Mutter des Klägers zu 1) gekommen und hätten seine Mutter und seine kleine Schwester angegriffen. Seine kleine Schwester sei aus Angst vor einer Vergewaltigung oder Schlägen weggelaufen. Es seien auch Steine auf das Haus der Familie des Klägers zu 1) geworfen und der Garten verwüstet worden.

Den Vater des Klägers zu 1) habe man gefragt, ob er wisse, wohin der Kläger zu 1) und die Klägerin zu 2) geflohen seien. Sein Vater habe dieses aber nicht gewusst. Der Kläger zu 1) habe ihm dieses nicht gesagt. Daraufhin habe man gedroht, dass man den Kläger zu 1) finden und auf dem Dorfplatz töten werde.

Später habe der Kläger zu 1) seiner Mutter gesagt, dass er zu einem Freund aus Militärzeiten gegangen sei. Es hätten damit nur sein Vater, seine Mutter, seine

Schwester und sein Schwager gewusst, wo er sich aufgehalten hat. Sein Vater und sein Schwager hätten ihm daraufhin gesagt, dass die Familie der Klägerin zu 2) überall nach ihm suchen würde. Sie sollten nicht sagen, wo sie sich befänden, da sie sonst umgebracht würden.

Für etwa ein Jahr hätten der Kläger zu 1) und die Klägerin zu 2) so in Istanbul gelebt. Dann habe der Vater des Klägers zu 1) angerufen und ihnen erklärt, dass die Familie der Klägerin zu 2) wisse, wo sie sich aufhalten und sie sofort von dort verschwinden sollten.

Da der Sohn des Onkels des Klägers zu 1) auf Zypern lebe, seien sie dorthin gegangen und hätten sich eine Wohnung in der Nahe genommen. Da sie keine Reisepässe gehabt hätten und die Aufenthaltsgenehmigung auf einen Monat befristet gewesen sei, habe der Cousin die Wohnung auf seinen Namen gemietet. Sie seien davon ausgegangen, dass man sie auf Zypern nie finden werde. Der Kläger zu 1) sei auch einer Arbeit nachgegangen. So hätten sie für etwa eineinhalb Jahre auf Zypern gelebt.

Eines Tages habe die Klägerin zu 2) den Kläger zu 1) dann auf der Arbeit angerufen und habe ihm erklärt, dass ihr Kind krank sei. Er habe jedoch an der Stimme seiner Frau am Telefon gehört, dass etwas nicht in Ordnung sei. Ihre Stimme habe gezittert. Er habe deshalb gleich daran gedacht, dass die Familie der Klägerin zu 2) sie gefunden habe und habe seine Frau gefragt, ob die andere Familie sie gefunden habe. Seine Frau habe daraufhin nur "ja" gesagt. Er habe dann sofort aufgelegt und die Polizei angerufen. Er sei zum Polizeirevier gegangen und habe den Beamten dort die Situation erklärt. Sie seien mit einem Polizeifahrzeug und zwei Beamten zu der Wohnung gefahren. Er habe an der Wohnung geklingelt. Der jüngere der Brüder seiner Ehefrau habe sich mit einem Messer hinter der Tür versteckt. Als der Kläger zu 1) eingetreten sei, habe dieser ihn direkt mit dem Messer angegriffen. Auch die Polizeibeamten hätten sich jedoch an der Tür versteckt. Als der Kläger zu 1) zu Boden gegangen sei und der Bruder der Klägerin zu 2) auf ihn gesprungen sei, seien die Beamten eingeschritten. Bei der Festnahme habe der Bruder der Klägerin zu 2) gesagt, dass sie sich nicht verstecken könnten und dass sie sie überall finden würden und dass auch der Onkel und die anderen Brüder wüssten, wo sie seien und auf dem Weg wären. Sie seien zur weiteren Aussage mit auf das

Polizeirevier gekommen. Dort hätten sie den Polizeibeamten die Situation erklärt. Die Polizeibeamten hätten jedoch gesehen, dass sie nur eine Aufenthaltsgenehmigung für einen Monat haben. Sie hätten sich zu dem Zeitpunkt bereits seit eineinhalb Jahren auf Zypern aufgehalten. Die Polizeibeamten hätten ihnen daraufhin Gelegenheit gegeben, bis zum Ablauf des Tages Zypern zu verlassen, ansonsten würden sie abgeschoben werden. Da der jüngere Bruder der Klägerin zu 2) auch gesagt habe, dass die anderen Mitglieder der Familie wüssten, wo sie sich aufhalten würden, seien sie noch am selben Abend zurück auf das Festland gegangen. Da sie nicht gewusst hätten, wo sie sich sonst hätten hinbegeben sollen, seien sie zunächst zu dem Freund des Klägers zu 1) aus der Militärzeit nach Istanbul zurückgegangen. Der Kläger zu 1) sei im ständigen Kontakt mit seinem Vater gewesen. Dieser habe ihm berichtet, dass die Familie der Klägerin zu 2) seine Familie ständig angreifen und fragen würde, wo sie sich aufhalten. Er habe ihnen geraten, den Aufenthalt bei dem Freund so schnell wie möglich aufzugeben und den Platz in Istanbul zu wechseln.

Etwa acht Monate später habe ihn dann sein Vater angerufen und ihm erklärt, dass die Familie der Klägerin zu 2) wieder herausgefunden habe, wo sie sich aufhalten würden und dass sie sofort von dort sich entfernen sollten. Sie seien aber zunächst vor Ort geblieben und der Kläger zu 1) habe seinen Bruder in Deutschland kontaktiert und ihn gefragt, ob sie nach Deutschland kommen könnten. Über einen Freund in Istanbul hätten sie dann Kontakt zu einem Schlepper aufgenommen.

Die Klägerin zu 2) erklärte ergänzend, dass der jüngere ihrer Brüder, welcher sie auf Zypern mit einem Messer bedroht und verlangt habe, dass sie den Kläger zu 1) anruft, ihr auch gedroht habe, ihre kleine Tochter umzubringen.

(2)

Die Ausführungen der Kläger sind glaubhaft.

Der von den Klägern zu 1) und 2) geschilderte Sachverhalt ist schlüssig und stimmt in den wesentlichen Inhalten mit den Angaben im Rahmen der persönlichen Anhörung bei der Beklagten am 13.05.2013 überein.

Die Kläger zu 1) und 2) haben, ohne dass es weiterer Vorhalte aus dem Protokoll der Anhörung vom 13.05.2013 bedurft hätte, in der mündlichen Verhandlung im Zusammenhang detaillierte und umfassende Angaben gemacht. So wurden insbesondere die Ablehnung des Heiratsbegehrens des Klägers zu 1), die Warnungen der Mutter und die Verabredung der Flucht beziehungsweise der Entführung vor der Familie der Klägerin zu 2), aber auch der Überfall durch den Bruder der Klägerin zu 2) auf Zypern schlüssig und detailliert wiedergegeben. Es wurden nicht nur eine Vielzahl von Einzelheiten der Geschehnisse selbst bis hin zur Beschreibung des Ortes des Treffens vor der Flucht vor der Familie, sondern auch die damalige Gefühlslage in der mündlichen Verhandlung unter offensichtlich noch heute bestehender emotionaler Beteiligung durch den Kläger zu 1) und die Klägerin zu 2) von sich aus geschildert.

Maßgebliche Widersprüche zum Inhalt der persönlichen Anhörung des Klägers zu 1) bei der Beklagten am 13.05.2013 sowie zu der schriftlichen Stellungnahme der Beklagten zu 2) im Verwaltungsverfahren vom 31.05.2013 ergeben sich für das Gericht nicht, gleichwohl die umfassende Darstellung des Klägers zu 1) in der mündlichen Verhandlung ein deutlicheres Bild der Zusammenhänge zeichnet, als es das Protokoll der Anhörung am 13.05.2013 wiederzugeben vermag.

Der Vorhalt der Beklagten aus dem ablehnenden Bescheid vom 17.11.2014, die Schilderung des Verfolgungsschicksals durch den Kläger zu 1) lasse einen lebensnahen Sachvortrag vermissen, so habe der Kläger zu 1) beispielsweise nicht ansatzweise erwähnt, dass sein Heiratsbegehren abgelehnt worden sei, ist für das Gericht nicht nachvollziehbar. Der Kläger schildert in der Anhörung vom 13.05.2013 ausdrücklich, dass die Klägerin zu 2) mit ihrem Cousin verlobt gewesen sei, er und die Klägerin zu 2) sich jedoch geliebt hätten und er sie deswegen habe entführen müssen.

## (3)

Die gegenüber den Klägern vorgenommenen Handlungen sind als Verfolgungshandlungen durch nichtstaatliche Akteure, im konkreten Fall durch die Familie der Klägerin zu 2), anzusehen.

Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten nach § 3a Abs. 1 AsylG Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf Leben; Verbot der Folter; Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit; Keine Strafe ohne Gesetz) keine Abweichung zulässig ist (Nr. 1) oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher Weise wie der in Nummer 1 beschriebenen Weise betroffen ist (Nr. 2). Als Verfolgung im Sinne des § 3a Abs. 1 AsylG können nach § 3a Abs. 2 AsylG unter anderem die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt gelten (Nr. 1) oder gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden (Nr. 2).

Die Klägerin zu 2) war bereits vor der Flucht von ihrer Familie beziehungsweise vor der Entführung durch den Kläger zu 1) von Seiten ihrer eigenen Familie Repressalien ausgesetzt. Sie wurde nach der Weigerung, den Sohn ihres Onkels zu heiraten, durch ihren Onkel und ihre Brüder mit der offensichtlichen Zielsetzung körperlich misshandelt, ihren Widerstand zu brechen und das ohne Einverständnis der Klägerin gegebene Heiratsversprechen durchzusetzen.

Nach der Flucht der Klägerin zu 2) und des Klägers zu 1) vor der Familie der Klägerin zu 2) richtete sich die Gewalt zunächst gegen die Familie des Klägers zu 1) mit der Zielsetzung, den Aufenthaltsort der Klägerin zu 2) und des Klägers zu 1) in Erfahrung

zu bringen. Der Kläger zu 1) wurde gegenüber seinem Vater ganz konkret mit dem Tode bedroht. Man würde ihn finden und ihn auf dem Dorfplatz töten.

Auf Zypern letztlich richtete sich die Gewalt durch den Bruder der Klägerin zu 2) nicht nur gegen die Klägerin zu 2), welche er mit einem Messer bedrohte, und gegen den Kläger zu 1), welcher mit einem Messer angegriffen wurde, sondern auch gegen die Klägerin zu 3), welche der Bruder der Klägerin zu 2) drohte umzubringen.

(4)

Verfolgungsgrund ist im vorliegenden Fall die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe im Sinne des § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG.

Die Kläger zu 1) und 2) haben sich über die traditionellen Wertvorstellungen und den Ehrenkodex der Familien ihrer Herkunftsregion in der Türkei hinweggesetzt. Die Klägerin zu 2) hat sich entgegen der innerhalb ihrer Familie getroffenen Vereinbarung gegen die Heirat mit dem Sohn ihres Onkels entschieden. Der Kläger zu 1) hat die Klägerin zu 2) entgegen dem Willen der Familie der Klägerin zu 2) geheiratet. Die Klägerin zu 3) ist als Kind aus dieser Beziehung hervorgegangen. Die Verfolgungshandlungen zielen auf das identitätsprägende Merkmal, das Recht auf die freie Wahl des eigenen Partners beziehungsweise der selbstbestimmten sexuellen Identität wahrzunehmen (vergl. Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein, Urteil vom 18.12.2014, Az. 8 A 36/13; Verwaltungsgericht Stade, Urteil vom 24.01.2013, Az. 4 A 851/11; Verwaltungsgericht Augsburg, Urteil vom 19.07.2012, Az. 6 K 12.30123, juris).

Ausweislich des Berichtes des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Republik Türkei vom 29.09.2015 kommt es in der Türkei noch immer zu "Ehrenmorden". Es würden insbesondere Frauen und Mädchen getötet, welche eines sogenannten "schamlosen Verhaltens" verdächtig würden. Aber auch Männer würden Opfer sogenannter "Ehrenmorde", zum Teil weil sie schamlose

Beziehungen zu Frauen eingehen würden beziehungsweise sich weigern würden, die Ehre der Familie wieder herzustellen. Gemäß den Feststellungen der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (Themenpapier "Türkei: Gewalt gegen Kurdinnen im Südosten der Türkei" vom 23.10.2013") seien "Ehrenmorde" vor allem unter der kurdischen Bevölkerung verbreitet und ein schwerwiegendes Problem. Verbrechen im Namen der Ehre seien häufig anzutreffen. Die männliche Ehre definiere sich durch die Frau. Wenn eine Frau gegen die Ehre verstößt, bringe sie Schande über die gesamte Familie. Verschiedene Quellen würden davon ausgehen, dass Frauen, welche sich weigern eine arrangierte Heirat einzugehen, Opfer eines Ehrenmordes werden können. Entsprechende Verbrechen würden insbesondere im kurdisch dominierten Südosten oder unter den aus dem Südosten stammenden Migranten in den Städten verübt. Zuverlässige Statistiken zu den Ehrenmorden gebe es keine.

b.)

Die Kläger haben im hier zur Bewertung anstehenden Einzelfall auch keinen Zugang zu einem wirksamen Schutz gegen die Verfolgung durch die Familie der Klägerin zu 2) von Seiten des türkischen Staates im Sinne des §§ 3c Nr. 3, 3d Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 AsylG.

Zwar habe der türkische Staat ausweislich des Berichtes des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Türkei vom 29.09.2015 in der Vergangenheit gezeigt, dass er grundsätzlich bereit sei, Schutz vor familiärer Verfolgung zu bieten. So seien Gewaltschutzvorschriften erlassen und Strafandrohungen verschärft worden. Auch würden Regierung und Nichtregierungsorganisationen bestätigen, dass sich die Polizeiarbeit beim Umgang mit Gewaltopfern verbessert habe, dennoch sei Erhebungen türkischer Frauen-NGOs zufolge 2011 73 % der um staatlichen Schutz bittenden Frauen die Unterstützung verwehrt worden.

Zudem würden weiterhin Unklarheiten im Strafgesetzbuch bestehen, welche aufgrund der sehr engen Auslegung der betreffenden Normen die Anwendung eingefügter Strafschärfungen für "Tötungen aus Gründen des Brauchtums" (Artikel 82 des türkischen Strafgesetzbuches) auf den Bereich der "Ehrenmorde" erschweren würden, wogegen die Möglichkeit der Strafmilderung im Falle einer "ungerechtfertigten Aufreizung" (Artikel 29 des türkischen Strafgesetzbuches) weiter bestehen würde (vergl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, "Türkei: Gewalt gegen Kurdinnen im Südosten der Türkei" vom 23.10.2013).

Letztendlich fehle es für die neuen Regelungen auch an einer landesweiten konsequenten Umsetzung, so würden gemäß dem Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Türkei vom 29.09.2015 in Bezug auf die Verfolgung und den Schutz bei Gewaltdelikten gegen Frauen weiter große Defizite bestehen, insgesamt bliebe die praktische Umsetzung der gesetzlichen Regelungen lückenhaft und gerade für Frauen seien die Zufluchtsmöglichkeiten ungenügend. Gemäß der Einschätzung der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (vergl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, "Türkei: Gewalt gegen Kurdinnen im Südosten der Türkei" vom 23.10.2013 unter Hinweis auf Human Rights Watch "He loves you, he beats you" aus Mai 2011 und Migration Review Tribunal and Refugee Review Tribunal – Australia – Country Advice Turkey vom 17.10.2011) sei der Zugang zu staatlichem Schutz für von Gewalt Betroffene in der Türkei noch immer mangelhaft, verschiedene Quellen würden belegen, dass Polizei und andere staatliche Akteure insbesondere Frauen nicht genügend schützen, welche befürchten, Opfer von Ehrenmorden zu werden.

Im Ergebnis gibt es zwar für Personen, die sich im Zusammenhang mit familiären Konflikten bedroht fühlen und um ihr Leben fürchten, grundsätzlich Möglichkeiten, sich an verschiedene türkische Einrichtungen zu wenden und Schutz zu erbitten, ob diese Voraussetzungen im Einzelfall hinreichend wirksam sein können, hängt jedoch davon ab, inwieweit diese Möglichkeiten im Einzelfall ausgehend von der Herkunft, der Schulbildung und der generellen Vernetzung der Betroffenen genutzt werden können

(vergl. Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht, Urteil vom 18.12.2014, Az. 8 A 36/13).

Die Kläger hätten demnach keine hinreichenden eigenen Mittel, staatliche Schutzmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen und gegebenenfalls gegen die Unkenntnis beziehungsweise Unwilligkeit einzelner lokaler Stellen auch durchzusetzen. Die Klägerin zu 2) ist Analphabetin und hat keinen eigenen Beruf erlernt. Der Kläger zu 1) hat fünf Jahre die Grundschule und 3 Jahre die Mittelschule besucht. Er hat zuletzt auf dem Bau als Hilfsarbeiter gearbeitet. Beide stammen aus einfachen dörflichen Verhältnissen in denen die familiären Beziehungen noch immer eine herausragende Rolle spielen. Letztendlich haben die Vorgänge auf Zypern gezeigt, dass die Kläger keinen dauerhaften Schutz durch staatliche Stellen erreichen konnten.

c.)

Die Kläger können nach der Einschätzung des Gerichts im konkreten Fall nicht darauf verwiesen werden, sich in einem anderen Teil der Türkei niederzulassen (vergl. insoweit § 3e AsylG).

Nach der Überzeugung des Gerichts könnten die Kläger sich nicht auf Dauer innerhalb der Türkei vor der Familie der Klägerin zu 2) verstecken. Angesichts der gut vernetzten kurdischen Volksgruppe ist es fast unmöglich, die eigene kurdische Herkunft auf Dauer zu verstecken, zudem wäre es angesichts der weit verzweigten Verwandtschaften und Bekanntschaften innerhalb und zwischen den Clans nicht möglich, auf Dauer vor der eigenen Familie versteckt zu bleiben, zumal zumindest der Kläger zu 1) einer Erwerbstätigkeit nachgehen müsste, um seine Familie zu ernähren und die Kinder zur Schule gehen müssten (vergl. Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht, Urteil vom 18.12.2014, Az. 8 A 36/13).

**d.)**

Der Anspruch der Kläger auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft folgt aus § 3 Abs. 4 AsylG. Gründe, welche der Zuerkennung entgegenstehen (§ 60 Abs. 8 AufenthG) sind dem Gericht nicht bekannt.

**2.**

Die negativen Entscheidungen hinsichtlich des subsidiären Schutzstatus sowie der Feststellung über das Vorliegen von Abschiebungsverboten waren angesichts der zuzuerkennenden Flüchtlingseigenschaft ebenfalls aufzuheben.

Gleiches gilt bezüglich der Androhung der Abschiebung in die Türkei, insoweit sind die Voraussetzungen für die Abschiebungsandrohung nicht (mehr) gegeben (vgl. § 34 Abs. 1 AsylG).

**3.**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83 b AsylG.

Für einen Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit im Kostenpunkt gemäß §§ 167 VwGO i.V.m. 708 Nr. 11, 711 ZPO besteht angesichts der Gerichtskostenfreiheit im Asylverfahren kein Rechtsschutzbedürfnis.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil kann Antrag auf Zulassung der Berufung durch das Sächsische Obergerverwaltungsgericht innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils gestellt werden. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Str. 56, 09112 Chemnitz, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Vor dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO und in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen. Darüber hinaus können vor dem Obergerverwaltungsgericht die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein Beteiligter, der danach zur Vertretung berechtigt ist, kann sich auch selbst vertreten.